

Jagdrecht, Fischereirecht

Lorz / Metzger

5. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-76668-8
C.H.BECK

Wechsel des Grundeigentümers

§ 14 BJagdG

Abs. 2 ZVG). Davon ausgenommen hat das Gesetz den Fall, dass ein Teil des Eigenjagdbezirks ersteigert wurde und dieser nicht allein die Voraussetzungen eines Eigenjagdbezirks erfüllt. (Abs. 1 S. 2 Halbsatz 2). Bei der Kündigung des Pachtverhältnisses nach dem Erwerb eines Grundstücks in der Zwangsversteigerung bestimmt sich der gesetzliche Räumungstermin nach § 584 Abs. 2 BGB; ein irrtümlich vom Ersteher zu früh angegebener Termin ist nicht wirksam (BGH Beschl. v. 25.10.1995 – XII ZR 245/94, NJW-RR 1996, 144). Auch Abs. 2 gilt bei Zwangsversteigerung.

C. Strafrecht

Der Wechsel des Grundeigentümers kann hier insoweit Bedeutung erlangen, als ein etwa dem Verpächter verbliebenes teilweises Jagdausübungsrecht in Betracht kommt. 7

D. Änderung der Gemeindegrenzen

Der Fall einer Änderung der Gemeindegrenzen ist in § 14 nicht behandelt. Doch ist die Lücke nach hM durch entsprechende Anwendung des Abs. 2 auszufüllen (*Leonhardt Jagdrecht BJagdG § 17 Rn. 9; Schuck/Koch BJagdG § 14 Rn. 29*). Durch Eingemeindung geht der bisherige Jagdbezirk der eingegliederten Gemeinde kraft Gesetzes in dem (neuen) gemeinschaftlichen Jagdbezirk der übernehmenden Gemeinde auf (OLG Karlsruhe Urt. v. 13.10.1981 – 3 U 15/81, juris). Auch hier gilt der Grundsatz, dass laufende Pachtverträge durch eine Neugliederung (Zusammenlegung) von Gemeinden regelmäßig nicht berührt werden, sondern in analoger Anwendung von § 14 BJagdG bis zum Ablauf der vereinbarten Pachtzeit wirksam bleiben; dann entstehen grundsätzlich kraft Gesetzes ein neuer gemeinschaftlicher Jagdbezirk und eine neue Jagdgenossenschaft, in denen die ursprünglichen Jagdbezirke und Jagdgenossenschaften der zusammengelegten Gemeinden aufgehen (BGH Urt. v. 8.7.1982 – III ZR 46/81, BeckRS 1982, 31069896). 8

E. Flurbereinigungsverfahren

Der Eigentümerwechsel im Flurbereinigungsverfahren (Flurneuordnungsverfahren) steht im Sinn des § 14 einer Veräußerung gleich. Daher wirkt er sich im Grundsatz nicht auf die Jagdgenossenschaft und ihre Jagdpachtverträge aus. Entsteht ein neuer Eigenjagdbezirk, ist § 14 entsprechend anzuwenden (*Schuck/Koch BJagdG § 14 Rn. 33 mwN; vgl. Weiß Die Flurbereinigungsaufgaben und ihr Verhältnis zum Jagdrecht, AgrarR 1990, 220, dazu auch → § 8 Rn. 2, § 9 Rn. 2*). Jagdgenossenschaften stehen in Anbetracht ihres eigentumsrechtlich geschützten Jagdausübungsrechts im gemeinschaftlichen Jagdbezirk eine Klagebefugnis gegen flurbereinigungsrechtliche Maßnahmen zur Änderung der Eigentumslage zu, die nach den jagdrechtlichen Vorschriften zwangsläufig eine Veränderung ihres gemein- 9

BJagdG § 15

Bundesjagdgesetz

schaftlichen Jagdbezirks oder dessen Wegfall zur Folge haben (BVerwG Beschl. v. 24.5.2011 – 9 B 97/10, BeckRS 2011, 51681; aA OVG Schleswig Beschl. v. 18.2.2010 – 10 MR 1/09, RdL 2010, 127).

F. Landesrecht

- 10 Die Jagdgesetze der Länder befassen sich selten mit § 14 BJagdG. Brem Art. 5 und Nds § 7 sehen die entsprechende Anwendung der Vorschrift bei Abrundungsvorgängen vor.

IV. Abschnitt. Jagdschein

Allgemeines

15 (1) ¹ Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten sowie den Jagdschutzberechtigten (§ 25) vorzeigen. ² Zum Sammeln von Abwurfstangen bedarf es nur der schriftlichen Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten. ³ Wer die Jagd mit Greifen oder Falken (Beizjagd) ausüben will, muß einen auf seinen Namen lautenden Falknerjagdschein mit sich führen.

(2) Der Jagdschein wird von der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Behörde als Jahresjagdschein für höchstens drei Jagdjahre (§ 11 Abs. 4) oder als Tagesjagdschein für vierzehn aufeinanderfolgende Tage nach einheitlichen, vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) bestimmten Mustern erteilt.

(3) Der Jagdschein gilt im gesamten Bundesgebiet.

(4) Für Tagesjagdscheine für Ausländer dürfen nur die Gebühren für Inländer erhoben werden, wenn das Heimatland des Ausländers die Gegenseitigkeit gewährleistet.

(5) ¹ Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung bestehen soll; er muß in der Jägerprüfung ausreichende Kenntnisse der Tierarten, der Wildbiologie, der Wildhege, des Jagdbetriebes, der Wildschadensverhütung, des Land- und Waldbaues, des Waffenrechts, der Waffentechnik, der Führung von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen), der Führung von Jagdhunden, in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, in der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel, und im Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht nachweisen; man-

gelhafte Leistungen in der Schießprüfung sind durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht ausgleichbar. ²Die Länder können die Zulassung zur Jägerprüfung insbesondere vom Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung abhängig machen. ³Für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jägerprüfung. ⁴Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik abgelegte Jagdprüfung für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen, steht der Jägerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.

(6) Bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen können Ausnahmen von Absatz 5 Satz 1 und 2 gemacht werden.

(7) ¹Die erste Erteilung eines Falknerjagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes zusätzlich zur Jägerprüfung eine Falknerprüfung bestanden hat; er muß darin ausreichende Kenntnisse des Haltens, der Pflege und des Abtragens von Beizvögeln, des Greifvogelschutzes sowie der Beizjagd nachweisen. ²Für Bewerber, die vor dem 1. April 1977 mindestens fünf Falknerjagdscheine besessen haben, entfällt die Jägerprüfung; gleiches gilt für Bewerber, die vor diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahresjagdscheine besessen und während deren Geltungsdauer die Beizjagd ausgeübt haben. ³Das Nähere hinsichtlich der Erteilung des Falknerjagdscheines regeln die Länder. ⁴Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik abgelegte Jagdprüfung für Falkner steht der Falknerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.

Übersicht

	Rn.
A. Grundsätzliches	1
B. Jagdscheinzwang (Abs. 1 und 2)	2
C. Jagdschein – Arten und Personenkreise	5
D. Erteilungsverfahren	8
E. Jägerprüfung (Abs. 5 S. 1 und 2)	13
F. Befreiung von und Gleichstellung der Jägerprüfung (Abs. 5 S. 3 und 4)	17
G. Ausländerjagdschein (Abs. 6 und 4)	19
H. Falknerprüfung (Abs. 7)	20
I. Ahndungsrecht	21
J. Landesrecht	22

A. Grundsätzliches

Die Jagdscheinpflcht muss vom Jagdausübungsrecht (§ 3), der Jagdschein vom Jagderlaubnisschein (§ 11 Abs. 1 S. 3) unterschieden werden. Der gültige Jagdschein ist ein Ausweispapier (strafrechtlicher Schutz gegen Missbrauch von Ausweispapieren; § 281 StGB), Urkunde (strafrechtlicher Schutz der Urkundsdelikte §§ 267 ff.) und Privilegierungsvoraussetzung für den

Umgang mit Waffen (vor allem § 13 WaffG). Zum Verhältnis von Jagd und **Waffenrecht** s. die gesonderte Erläuterung der jägerspezifischen Regelungen des Waffengesetzes im Teil 7 des Werkes.

B. Jagdscheinzwang (Abs. 1 und 2)

- 2 Einen Jagdschein benötigt nach den Worten der Bestimmung jeder, der (willentlich) „die Jagd ausübt“. Mit „Jagd“ ist in erster Linie die **Jagd im engen Sinn** des § 1 Abs. 4 gemeint, → § 1 Rn. 11. Auf welche Weise die Jagd erfolgt, ob mit der Schusswaffe, mit der Falle oder mit dem Beizvogel, ist gleichgültig; bei der Nachsuche sucht der Jäger dem Wild auf und stellt ihm nach (vgl. Schuck/*Tausch* BJagdG § 15 Rn. 11). Jagdgesetze der Länder nehmen den Eigentümer (Nutzungsberechtigten, Beauftragten) bei beschränkter Ausübung der Jagd im befriedeten Bezirk aus; im Schrifttum (*Mitzschke/Schäfer* BJagdG § 6 Rn. 8) wurde sogar ein „allgemein geltender Grundsatz dieses Inhalts“ angenommen. Beides dürfte mit dem Buchstaben (auch § 6 S. 2 spricht nicht von einer Ausnahme oder ihrer Möglichkeit) wie erst recht mit dem Geist des Bundesjagdgesetzes nicht vereinbar sein. Die Entstehungsgeschichte und der Zweck der Vorschrift lassen an alle ausführenden (nicht lediglich vorbereitenden oder unterstützenden) Handlungen nach § 1 Abs. 4, 5 denken. Nicht gemeint ist die reine Wildhege, → Rn. 4. Nach erfolgter Aneignung kommt eine Jagdhandlung im Sinn der Ausübung der Jagd im engeren Sinn nicht mehr in Betracht (In dem Fall, dass sich Wild in der von einem Wilderer aufgestellten Falle gefangen hat, kann, da der Fang selbst hier kein Eigentum begründet, die Herausnahme durch den Jagdausübungsberechtigten als Ausübung der Eigentumsbefugnis angesehen werden; aM *Mitzschke/Schäfer* BJagdG § 15 Rn. 8).
- 3 Die Erteilung des Jagdscheins erlaubt **nur zulässige jagdliche Tätigkeiten**, also vor allem solche, die nicht durch sachliche oder örtliche Jagdverbote untersagt ist. Nimmt eine **landesrechtliche Regelung** von einem – verfassungsrechtlich grundsätzlich unbedenklichen – Verbot einzelne Vorgehensweisen davon aus, macht diese Ausnahme aber davon abhängig, dass der Jäger über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, ist zu prüfen, ob es sich um ein sachliches Jagdverbot (VerfGH Saarland Beschl. v. 29.8.2016 – Lv 3/15, BeckRS 2016, 51105 unter C 3 zu Saarl § 32 Abs. 1 Nr. 3 – besondere **Fallenjagdqualifikation** für die Lebendfallenjagd auf Haarraubwild und Wildkaninchen) oder um eine Einschränkung der persönlichen Jagdscheinsvoraussetzung handelt (**Schießfertigkeitssnachweis** für Gesellschaftsjagden gehört materiell zum „Recht der Jagdscheine“ und ist deshalb gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG der Regelung durch die Landesgesetzgebung entzogen (VG Arnsberg Beschl. v. 23.5.2016 – 8 K 3614/15, juris Rn. 67 = BeckRS 2016, 46867). Gleich bleibt, ob das ausgeübte (wirkliche oder vermeintliche) Recht ein ursprüngliches (Eigentümer, Nutznießer), abgeleitetes (Pächter) oder fremdes (Jagdgest, angestellter Jäger) ist. Bloße Jagdgehilfen (Treiber, Träger uä) gehören nicht hierher, ebensowenig der Schweißhundführer bei der Nachsuche, der, falls ohne Jagdschein, die Begleitung des Jagdscheininhabers benötigt (*Schuck/Tausch*

BJagdG § 15 Rn. 11). – Zu Befugnissen des Jagdschutzberechtigten bei §§ 23, 25.

Jagdscheinfrei sind die Tätigkeiten der Hege und des Jagdschutzes außer Nachstellen, Erlegen und Fangen von (auch Raub-)Wild. Auch das Aneignen als solches ist nicht von einem Jagdschein abhängig (Schuck/*Tausch* BJagdG § 15 Rn. 12). Landesjagdrecht kann Fangen ohne Schusswaffengebrauch ohne einen Jagdschein zulassen (Wildkaninchen, Raubwild).

C. Jagdschein – Arten und Personenkreise

An Arten des Jagdscheins kennt das Gesetz den **allgemeinen Jagdschein**, den **Falknerjagdschein** und den **Ausländerjagdschein** (jeweils Jahresjagdschein für höchstens drei Jahre oder Tagesjagdschein für 14 aufeinander folgende Tage) sowie den **Jugendjagdschein** (§ 16). Daneben ist bei eingeschränkter körperlicher Eignung (Körperbehinderung) ein **Jagdschein unter Auflagen** zu erteilen, nämlich soweit körperliche Eignung noch besteht, zB Ansitzjagd; das bedingt das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 2 GG für Behinderte (VGH München Beschl. v. 16.7.2008 – 19 ZB 08.1551, BeckRS 2010, 53808). Ausnahmeerlaubnis nach § 19 Abs. 1 Nr. 11. Jagdschein für Angehörige des **Diplomatischen Dienstes nach Abs. 6** (Schuck/*Tausch* BJagdG § 15 Rn. 23). Jagdschein für Mitglieder der US-Streitkräfte in Deutschland s. Schuck/*Tausch* BJagdG § 15 Rn. 20. Der Jagdschein wird bundesweit nach einheitlichem Muster ausgestellt und gilt **auch außerhalb des Bundeslandes**, das ihn erteilt hat (**Abs. 3**).

Die **Geltungsdauer** beträgt bei Jahresjagdscheinen, unabhängig vom Tag der Ausstellung und ohne rückwirkende Kraft, drei Jahre; beim Tagesjagdschein beträgt sie beliebige 14 aufeinanderfolgende Kalendertage.

Bei der Jagdausübung muss der Inhaber seinen Jagdschein **mit sich führen** (**Abs. 1 S. 1**), das heißt bei sich gegenwärtig in Kleidung oder Ausrüstung haben, so dass ein unmittelbares Vorzeigen möglich ist (BayObLG Urt. v. 24.11.1966 – RReg. 4b St 35/66, NJW 1967, 1240; ähnlich Schuck/*Tausch* BJagdG § 15 Rn. 2; vgl. zum Führerschein KG Beschl. v. 4.7.2001 – 1 Zs 605/01 – 3 Ws 245/01 ua, BeckRS 2001, 16634; Hentschel/König/*Dauer* Straßenverkehrsrecht FeV § 4 Rn. 11). **Vorzeigen** bedeutet, Kenntnis des Inhalts zu ermöglichen. Ein Aushändigen ist damit nicht notwendig verbunden (anders als in § 4 Abs. 2 S. 2 FeV beim Führerschein; vgl. Hentschel/König/*Dauer* Straßenverkehrsrecht FeV § 4 Rn. 11). Wer die Vorzeigepflicht in Anspruch nimmt, muss sich mit Dienstausweis ausweisen (außer uniformierte Polizeibeamte) bzw. mit seinem Jagdschein.

D. Erteilungsverfahren

Die örtlich zuständige Behörde ist die des Wohnsitzes (Abs. 2 S. 1), im Übrigen die nach Landesrecht bestimmte untere **Jagdbehörde**. Ihr Verfahren richtet sich nach den für Verwaltungsakte allgemein geltenden Grundsätzen. Der Jagdschein ist danach nichtig (§ 44 VwVfG und entspre-

chende Landesgesetze), wenn eine sachlich offensichtlich unzuständige Behörde tätig geworden ist, die handelnde Behörde nicht kenntlich gemacht, ein den Inhaber benennender Schein überhaupt nicht erteilt oder zwar erteilt, aber nicht unterschrieben wurde. Anders im Falle örtlicher Unzuständigkeit (weil nicht auf die Belegenheit der Sache abgestellt wird) oder Abweichung von einem einheitlichen Muster bei einem sonst ausreichenden Inhalt.

- 9 **Antragsteller** ist in diesem Antragsverfahren derjenige, dem der Jagdschein ausgestellt werden soll (vgl. § 13 VwVfG). Der Bewerber, der alle **Voraussetzungen** erfüllt, hat einen Anspruch auf Erteilung des Jagdscheins, ebenso auf Zulassung zur **Jägerprüfung**. Nur für die erste Erteilung des Inländer-Jagdscheins ist Voraussetzung ein Nachweis über das erfolgreiche Ablegen der Jägerprüfung (Abs. 5 S. 1). Für Folgeanträge darf der Nachweis nicht gefordert werden; das gilt jedoch nicht, wenn die Behörde in der vorangegangenen Zeit zu Unrecht auf die Vorlage eines derartigen Zeugnisses verzichtet und dessen ungeachtet einen Jahresjagdschein erteilt hat (VGH Kassel Ur. v. 24.9.1992 – 3 UE 819/89, juris = RdL 1992, 317); im Übrigen wird durch die erste Erteilung – widerlegbar bei Anlass berechtigter Zweifel – vermutet, dass der Antragsteller die Jägerprüfung erfolgreich abgelegt hat (Schuck/*Tausch* BJagdG § 15 Rn. 36). Die **Versagungsgründe des § 17** sind zugleich Gründe für die Nichterteilungsgründe des Jagdscheins, s. dort. Die Aussetzung des Verwaltungsverfahrens gem. § 17 Abs. 5 (dazu OVG Münster Beschl. v. 12. Februar 1980 – 9 B 1824/79, juris) ist analog auf Tatbestände des WaffG anzuwenden (OVG Hamburg Ur. v. 21.8.2018 – 5 Bf 25/17, DÖV 2019, 37). Ungültigerklärung und Rücknahme → bei § 18.
- 10 Für die Erkenntnisquellen der Behörde gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 VwVfG und entsprechende Landesgesetze, § 86 VwGO). Die jagdrechtliche und waffenrechtliche Zuverlässigkeit wird überprüft durch Einholung von Auszügen aus dem Bundeszentralregister (Verwertbarkeit für das Jagdscheinsverfahren auch nach Tilgungsreife gem. §§ 45, 51, 52 Abs. 1 Nr. 4 BZRG) und durch Auskünfte der örtlich zuständigen Polizeidienststellen (vgl. § 5 Abs. 5 WaffG). Das Zentrale Staatsanwaltliche Verfahrnsregister darf der Jagdbehörde keine Auskunft geben (§ 492 Abs. 6 StPO; Schuck/*Tausch* BJagdG § 15 Rn. 38). Ob einem früher ungeeigneten, da alkoholabhängigen Antragsteller schon wieder ein Jagdschein erteilt werden kann, ist maßgeblich ausdem Ethylglucuronid-Wertes im Urin herzuleiten (OVG Koblenz Beschl. v. 20.1.2020 – 8 A 11002/19, juris). Das behördliche Verlangen der Beibringung eines fachärztlichen Gutachtens ist bei Eignungszweifeln nicht ermessensfehlerhaft, wenn die Zweifel an einer amtsärztlichen Stellungnahme wegen deren fraglichen tatsächlichen Grundlagen bestehen (VG Augsburg Ur. v. 26.4.2004 – Au 8 K 03.381, BeckRS 2004, 28354).
- 11 Nach Ablauf der Zeit, für die der Jagdschein erfolglos beantragt worden war, ist die Umstellung der Verpflichtungsklage in eine **Fortsetzungsfeststellungsklage** statthaft (OVG Schleswig RdL 1999, 147; VG Augsburg Ur. v. 26.4.2004 – 8 K 03.381, juris Rn. 40). Im Weg der **einstweiligen Anordnung** (§ 123 VwGO) wird der Jagdschein grundsätzlich nicht erteilt, da sonst die Hauptsache vorweggenommen wird. Doch kommt eine Vor-

wegnahme der Hauptsache nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht kommt, wenn das Abwarten der Hauptsacheentscheidung für den Antragsteller schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile zur Folge hätte (st. Rspr.; BVerwG Beschl. v. 26.11.2013 – 6 VR 3.13, NVwZ-RR 2014, 558, Rn. 5 mwN; VGH München Beschl. v. 6.3.2018 – 21 CE 17.2547, BeckRS 2018, 3055). Allein der Umstand, dass der Antragsteller während der voraussichtlichen Dauer des Hauptsacheverfahrens rechtlich gehindert ist, die Jagd auszuüben, stellt keinen wesentlichen Nachteil in diesem Sinne dar (OVG Weimar Beschl. v. 19.3.2021 – 3 EO 163/21, BeckRS 2021, 32289, Rn. 6; VGH München Beschl. v. 6.3.2018 – 21 CE 17.2547, BeckRS 2018, 3055: „Nicht-auf-die-Jagd-gehen-können“). Treten „existenzsichernde berufliche Gründe“ hinzu, mag eine Ausnahme gelten (OVG Weimar Beschl. v. 19.3.2021 – 3 EO 163/21, BeckRS 2021, 32289; OVG Bautzen Beschl. v. 18.8.1992 – I 167/92: „Berufsjäger eventuell ausgenommen“). Dabei sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens maßgeblich zu berücksichtigen. Erwägungen der älteren Rspr., als erhebliches Interesse an der sofortigen Entscheidung auch den Verlust der jagdlichen Brauchbarkeit eines Jagdhundes und die Nichtteilnahme am Verfahren zur Jagdpacht-Vergabe zuzulassen, werden heute nicht mehr geäußert.

Der Jagdschein wird befristet erteilt (Abs. 2 S. 1). Auch die **Verlängerung des Jagdscheins** ist schriftlich zu beantragen (OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 17.1.2011 – OVG 11 S 70.10, BeckRS 2011, 45836). Für die Entscheidung gilt die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag. Die Zuverlässigkeit ist neu zu beurteilen; das ist der Zweck der gesetzlichen Befristung des Abs. 2. Die Maßstäbe sind den aktuell geltenden Vorschriften zu entnehmen. Ein Vertrauen auf gleichbleibende Maßstäbe wird nicht anerkannt (VG Arnshausen Ur. v. 16.3.2005 – 4 K 1444/04, juris = JE V Nr. 222).

E. Jägerprüfung (Abs. 5 S. 1 und 2)

Für die erste Erteilung des Jagdscheins wird die bestandene Jägerprüfung – ohne Rücksicht auf die Geltungsdauer – verlangt. Sie ist damit **subjektive Zulassungsvoraussetzung für die Erteilung des Jagdscheins** (BVerwG Beschl. v. 31.3.1993 – 3 B 1/93, juris; die Regel kann für Ausländer weniger streng ausfallen). Die Prüfung muss in Deutschland gem. § 15 durchgeführt werden. Eine Prüfung im Ausland genügt nicht (vgl. OVG Lüneburg Beschl. v. 19.5.2014 – 11 ME 74/14, BeckRS 2014, 51483: Prüfung in Tschechien). Die bestandene Prüfung im Wahlpflichtfach Jagdtechnik in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang ersetzt das gesetzliche Erfordernis nicht (VG Hamburg Ur. v. 18.3.2015 – 4 K 3351/14, juris Rn. 30). Nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 1 GG haben die Länder keine Abweichungsbefugnis von den Bedingungen des § 15; daher ist ein landesrechtlicher **Schießfertigkeitsnachweis** für Gesellschaftsjagden unzulässig (VG Arnshausen Beschl. v. 23.5.2016 – 8 K 3614/15, juris Rn. 67 = BeckRS 2016, 46867). Die Berücksichtigung des Tierschutzrechts sowie des Naturschutz- und Land-

schaftspflegerechts verdient Hervorhebung und stärkt die Gründung der Jagd in einer Gemeinschaftsaufgabe. Für die **Zulassung zur Jägerprüfung** ist keine unbeschränkte BZR-Auskunft zulässig, weil das BZRG das nicht vorsieht (§ 41 Abs. 1 Nr. 9) und es hier nur um die Sach- und Rechtskenntnis geht (vgl. Schuck/*Tausch* BJagdG § 15 Rn. 48), s. auch → Rn. 16, aber → Rn. 10. Andererseits bindet die Zulassung zur Jägerprüfung nicht die Jagdbehörde bei der Prüfung der Zuverlässigkeit im Rahmen des Jagdschein-Erteilungsverfahrens (VG Karlsruhe Urt. v. 1.3.2001 – 6 K 3479/99, juris).

- 14 Die **Entscheidung der Prüfungskommission** über das Bestehen oder Nichtbestehen der Jägerprüfung ist ein (begünstigender) **Verwaltungsakt**. Es gelten die allgemeinen **Grundsätze des Prüfungsrechts**. Die Beantwortung der Frage, ob eine Person als waffenrechtlich zuverlässig anzusehen ist, erfordert nicht zwingend die Hinzuziehung eines Sachverständigen (OVG Saarlouis Urt. v. 12.3.2020 – 2 A 285/19, BeckRS 2020, 4092 Rn. 39). Eine Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist in den Jägerprüfungsordnungen nicht vorgesehen (zB VG Würzburg Urt. v. 19.2.2021 – W 9 K 20.921, juris, mwN für das bayerische Recht; VGH Mannheim Beschl. v. 2.10.1998 – 5 S 1830-97, NVwZ-RR 1999, 291 für das frühere baden-württembergische Recht). Der Prüfling hat ein Recht auf die Bekanntgabe der wesentlichen Gründe, mit denen die Prüfer zu einer bestimmten Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gelangt sind, wobei die Rügemöglichkeiten betreffend die mündliche Prüfung eingeschränkt sind (BVerwG Urt. v. 6.9.1995 – 6 C 18/93, BVerwGE 99, 185, zur Prüfung zum vereidigten Buchprüfer).
- 15 Das **Gericht** darf das Prüfungsergebnis **nur in engen Grenzen inhaltlich überprüfen** wegen des den Prüfern eingeräumten höchstpersönlichen Beurteilungs- und Bewertungsspielraums (VG Würzburg Urt. v. 19.2.2021 – 9 K 20.921, BeckRS 2021, 20575 mwN). Die strengen Maßstäbe gerichtlicher Kontrolldichte, die von der Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG gefordert werden, sind nicht anzuwenden, da die Jägerprüfung keine berufsbezogene bzw. -eröffnende Prüfung darstellt (VG Würzburg Urt. v. 19.2.2021 – 9 K 20.921, BeckRS 2021, 20575). Der gerichtliche Bewertungsspielraum ist erst überschritten, wenn den Prüfungsbehörden Verfahrensfehler unterlaufen, sie anzuwendendes Recht verkennen, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgehen (wohl auch die vorgesehene Prüfungsdauer erheblich über- oder unterschreiten), allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzen, sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen oder sonst willkürlich gehandelt wurde. Gegenstände des prüfungsspezifischen Beurteilungsspielraums sind etwa bei Stellung verschiedener Aufgaben deren Gewichtung untereinander, die Würdigung der Qualität der Darstellung, die Gewichtung der Stärken und Schwächen in der Bearbeitung sowie die Gewichtung der Bedeutung eines Mangels (vgl. BVerwG Beschl. v. 28.6.2018 – 2 B 57.17, BeckRS 2018, 16171 mwN zu Lehramtsprüfung; VG Würzburg Urt. v. 19.2.2021 – W 9 K 20.921, juris). Es ist zugleich zu beachten, dass die Jägerprüfung keine Berufszugangsschranke darstellt, insbesondere beliebig oft wiederholbar ist (vgl. VGH Mannheim Beschl. v. 2.10.1998 – 5 S 1830-97, NVwZ-RR 1999, 291; *Kopp/Schenke* VwGO § 114 Rn. 25). Ein Verstoß gegen allgemeine Bewertungsgrundsätze ist